

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Bahia Clearingstelle Bremen gGmbH,

Stresemannstraße 52

28207 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven**
geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Trägerverbund - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **BAHIA, Stresemannstraße 52, 28207 Bremen** für Zielgruppe unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, in Ausnahmefällen § 35a haben“, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung der **Heilpädagogischen Wohngruppe Youngster (7 Wochentage) für jüngere umA** gem. LAT 3 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden Kinder mit Fluchterfahrungen im Aufnahmealter zwischen 11 und 13 Jahren“ (zu betreuender Personenkreis) betreut.

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für die **Heilpädagogische Wohngruppe Youngster (7 Wochentage) für jüngere umA** für Kinder

mit Fluchterfahrungen in Anlehnung bzw. gem. LAT 3 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Clearingphase ist in der Regel auf 3 Monate begrenzt und endet, wenn die notwendigen Fragestellungen über die Anschlusshilfen für eine vom Case-Management des bremischen Jugendhilfeträgers zu treffende Entscheidung hinreichend geklärt sind (Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII).

2.6 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 7 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 95 % angesetzt.

2.7 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.9 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.10 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.11 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 289,34 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 266,34 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 23,00 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter frezuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache/jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.5 *Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt nach einem Jahr ein Fachgespräch in dem der Betreuungsschlüssel evaluiert wird. Daraus resultierende Anpassungsbedarfe sind in der auf diese Vereinbarung folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.*

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.09.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 5 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

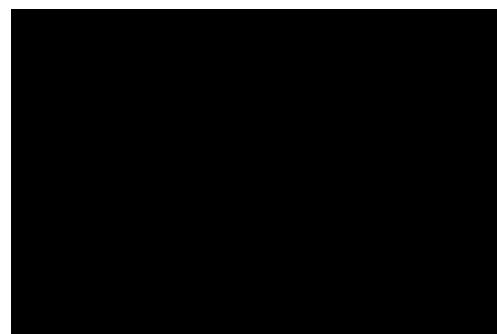
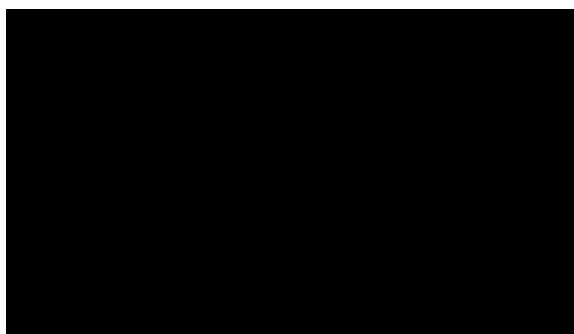
6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2024

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Anlage 1:

Leistungsangebotstyp Nr. 3	Heilpädagogische Wohngruppe Youngster (7 Wochentage) für jüngere umA Bahia Clearingstelle Bremen, Stresemannstraße 52, 28207 Bremen
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe in der Bahia Clearingstelle mit 7 Plätzen als stationäres Angebot für Kinder mit Fluchterfahrungen.
2. Rechtsgrundlage	§ 34, in Ausnahmefällen § 35a, SGB VIII
3. Personenkreis	Kinder mit Fluchterfahrungen im Aufnahmealter zwischen 11 und 13 Jahren, die ein systematisch und speziell gestaltetes professionelles Milieu benötigen, um sich weiterentwickeln zu können. Die Zielgruppe sind männliche geflüchtete Kinder: <ul style="list-style-type: none">• deren Fluchterfahrungen (Traumata) in einem pädagogischen und therapeutischen Setting aufgearbeitet werden müssen.• die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen benötigen,• die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist,• bei denen die soziale Kompetenz hinsichtlich der kulturellen Gegebenheiten im Aufnahmeland entwickelt oder erweitert werden muss,• bei denen der Kontakt zur Herkunftsfamilie bis hin zum Familiennachzug zu klären ist,
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen. Ermöglichung spezifischer, nachhaltiger, aufbauende Erfahrungen für Kinder. Zu den spezifischen Bereichen gehören: <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung in der psychischen Stabilisierung bis hin zur Vermittlung in therapeutische Angebote bei der Bearbeitung von Traumata durch die Flucht• Erweiterung Deutschkenntnisse und Unterstützung von Schulbesuch• Integration in das soziale Umfeld, besonders in der Schule und im Freizeitbereich, sowie Stärkung sozialer Kompetenzen• Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und mit ihren Ressourcen und Möglichkeiten andererseits• Bearbeitung der Eltern-Kind-Beziehung in Bezug auf die räumliche Distanz

	<ul style="list-style-type: none">• Verselbständigung bzw. Gestaltung des Übergangs in andere Wohnformen
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Die sieben Plätze befinden sich in der 1. Etage der Bahia Clearingstelle, auf der rechten Seite des Flurs. Dieser Trakt ist mit einer Glastür abgegrenzt zum Treppenhaus und zur Mensa auf der linken Seite der Etage. Es stehen drei Einzelzimmer und zwei Doppelzimmer zur Verfügung. Je zwei Kinder teilen sich ein Bad mit Dusche und WC. Als Freizeitbereich können die Kinder einen Gruppenraum im Trakt, die Mensa und den allgemein zugänglichen Mehrzweckraum mit Freizeitspielen wie Kickern und Tischtennis in der vierten Etage nutzen. Für die pädagogischen Mitarbeiter:innen und Nachtwachen sind auf der Etage ein Büro, ein Besprechungsraum und separate sanitäre Anlagen. Reinigung und Pflege der Wäsche wird vom Träger gewährleistet.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Pausenbrot, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.

5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche. Für die pädagogische Arbeit mit den Kindern mit Fluchterfahrungen ist die verlässliche Beziehungsarbeit in einem ganzheitlichen Erfahrungsräum die Basis. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung eines altersgerechten Settings,• Wahrnehmung der Aufsichtspflicht,• Klärungen im Rahmen des Aufenthaltes und Begleitung zu Behörden• Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung• Heranführung an Freizeitaktivitäten mit dem Ziel der Integration im Freizeitbereich• Einzel- und / oder Gruppenarbeit,• Sicherstellung der Kinderechte• Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten• Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen <p>Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilpädagogische-therapeutische Elemente, die über den Fachbereich Psychologie eingebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Individuelle professionelle Förderplanung• Gespräche zur Stabilisierung• Bearbeitung Themen wie Flucht und/oder Trennung von der Herkunftsfamilie• Einzel- oder- Gruppenförderung• Einleitung und Sicherstellung von Therapie – und Förderangeboten (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie etc.) auf der Grundlage des SGB V (gesetzliche Krankenversicherung),• <p>Aufgaben der Bildungsreferent:in:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderung kognitiver Kompetenzen• Vermittlung von Lernstrukturen, das Lernen erlernen• Sprachförderung• Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen• Stärkung des Selbstvertrauens• Unterstützung bei der Berufsorientierung und Entwicklung individueller Bildungsperspektiven• Förderung im Schulbereich, u.a. Unterstützung Erlangen von Deutschkenntnissen und bei Hausaufgaben, sowie Vermittlung von Praktika• Niederschwellige Fördermaßnahmen bei Schulabstinentz bis hin zur Schulreife <p>Ggf. Einleiten einer sozialpädagogischen Assistenz für die Schulbegleitung</p>
---	---

	<p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Sozialpädagog:in oder eine Sozialarbeiter:in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog:in bzw. Erzieher:in oder vgl. Qualifikation. Eine anwesende Nachtwache ist erforderlich. Als Nachtwache können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte pädagogische Hintergrundbereitschaft vorhanden ist. Personalanhaltswerte: Betreuung: 1 zu 1,3 Gruppenübergreifendes Fachpersonal (Fachbereiche, Psychologie, Bildung): Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsleitung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Küche/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung Zu Beginn der Hilfe ist der Einsatz von Dolmetschern bzw. Sprachmittlern zur Verständigung (bis zu 3 Monate) notwendig. Je nach individueller sprachlichen Kompetenz des Kindes kann dieser Einsatz reduziert bis ganz eingestellt werden.</p>

7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um- die-Uhr
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden vorgehalten
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundekinderschutz-gesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, • Bekleidungspauschale, • für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.

Stand: 27.06.2024